

FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS AN DEN KOMMUNALEN GEWÄSSERN IM SIEDLUNGSGEBIET DER GEMEINDE RÜMLANG. ÖFFENTLICHE AUFLAGE.

Betrifft: 8153 Rümlang

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Oktober 1992 hat die Gemeinde Rümlang den Gewässerraum an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet erarbeitet. Der Gemeinderat hat mit Beschluss 124 vom 25. Juni 2024 die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet zuhanden der öffentlichen Auflage im Sinne von § 15 g HWSchV verabschiedet.

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 g HWSchV macht die Gemeinde Rümlang die Planaufgabe öffentlich bekannt. Die Unterlagen liegen vom 30. August 2024 bis zum 29. Oktober 2024 während 60 Tagen bei der Gemeinde Rümlang, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang, zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Gewässerräume sind zudem im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss § 15 g Abs. 4 HWSchV kann während der öffentlichen Auflage jedermann Einwendungen gegen den Entwurf zur Festlegung des Gewässerraums erheben. Einwendungen gegen die Festlegung des Gewässerraums können bis zum 30. Oktober 2024 mit schriftlicher Begründung im Doppel bei der Kontaktstelle eingereicht werden.

Frist: 60 Tage

Ablauf der Frist: 30. Oktober 2024

Kontaktstelle: Gemeinde Rümlang, Tiefbau, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang